

Aktiengesellschaften müssen Aktien auf Antrag verbriefen

Haben Aktionäre ein Anrecht auf Aushändigung ihrer Anteile in Form von Wertpapieren? Das Bundesgericht bejaht dies bei Namenaktien. Allerdings lässt sich dieses Recht in den Statuten ausschliessen.

► Drei Geschwister sind Inhaber sämtlicher Namenaktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Zürich. Die Schwester hält 70 von 210 Namenaktien im Wert von je 1000 Franken. Sie verlangte von ihren Brüdern, ihr die Aktien in Form von Wertpapieren auszuhändigen. Die Frau gelangte an das Zürcher Handelsgericht, das ihre Klage gegen die Brüder guthiess: Die Aktionärin habe Anspruch auf Aushändigung ihrer Aktien in Form von Wertpapieren, da die Statuten der Gesellschaft dieses Recht nicht ausschliessen. Das Problem: Im Obligationenrecht ist nicht ausdrücklich geregelt, ob Aktionäre Anspruch auf eine Verbriefung ihrer Anteile haben.

Die beiden Brüder beschwerten sich beim Bundesgericht gegen den

Entscheid des Handelsgerichts. Es befasste sich zum ersten Mal mit dieser Frage. Die höchsten Richter kamen zum gleichen Resultat wie die Zürcher Handelsrichter. Das Obligationenrecht gehe vom Regelfall aus, wonach Aktienanteile wertpapiermässig verurkundet sind. So würden Namenaktien durch die Übergabe des Wertpapiers übertragen. Folglich sei davon auszugehen, dass Aktionäre grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf eine wertpapiermässige Verbriefung ihrer Anteile haben. Der Gesellschaft stehe es jedoch frei, dieses Recht in den Statuten zumindest für Namenaktien auszuschliessen.

Beatrice Walder

Bundesgericht, Urteil 4A_39/2021 vom 9. August 2021



Bundesgericht: Klärte offene Frage zur Aktienverbriefung

► Neue Urteile



WIR-Bank: Teure Kontokündigung

Im Jahr 2017 verlangte die WIR-Bank von den Kunden, auf das Bankgeheimnis zu verzichten («Saldo» 19/2016). Eine Firma weigerte sich. Daraufhin schloss die Bank diese Firma vom WIR-Netzwerk aus. Das heisst: Sie konnte sich keine WIR-Franken mehr auf dem Konto gutschreiben lassen.

Die Firma kündigte deshalb bei der WIR-Bank auch ihr Konto in Schweizer Franken. Die Bank bestätigte die Kündigung. Sie behielt jedoch 94 200 Franken ein zur Sicherung des WIR-Kredits. Damit war die Firma nicht einverstanden: Sie forderte von der WIR-Bank

ihr ganzes Schweizer-Franken-Guthaben zurück.

Die Firma unterlag mit dieser Forderung vor dem Zivilgericht Basel-Stadt, dem Appellationsgericht Basel-Stadt und dem Bundesgericht. Es stehe jeder Firma frei, sich dem WIR-Verrechnungssystem anzuschliessen oder nicht. Gemäss den Vertragsbedingungen der Bank dürfe sie jederzeit Kunden ausschliessen und eine allfällige WIR-Restschuld in Franken einfordern. **kk**

Bundesgericht, Urteil 4A_163/2021 vom 6. September 2021

Enteignung: Vorgarten ist weniger Wert

Der Zürcher Regierungsrat beschloss im Jahr 2018, die Kemptalerstrasse in Fehraltorf ZH zu sanieren. Ein Grundeigentümer musste dafür einen schmalen Landstreifen mit einer Fläche von rund 22 Quadratmetern hergeben. Die Schätzungskommission legte die Entschädigung des Grundeigentümers fest: Sie veranschlagte 590 Franken pro Quadratmeter. Es handle sich um minderwertiges Vorgartenland, weshalb vom Baulandwert von 890 Franken rund

ein Drittel abzuziehen sei. Der Grundeigentümer wehrte sich und verlangte 830 Franken pro Quadratmeter – so viel habe er für das Land gezahlt. Doch er blitzte vor sämtlichen Instanzen ab: Es sei nicht zu beanstanden, dass die Schätzungskommission für die Entschädigung von Vorgartenland einen tieferen Preis angesetzt habe. **bw**

Bundesgericht, Urteil 1C_681/2019 vom 19. Mai 2021